



|                                            |               |                          |
|--------------------------------------------|---------------|--------------------------|
| <b>Beschlussvorlage</b><br><b>2014/047</b> | Referat       | Kommunalreferat          |
|                                            | Abteilung     | Abt. 10, Kommunalreferat |
|                                            | Verfasser(in) | Kommunalreferat          |

| Gremium  | Termin     | Vorlagenstatus |
|----------|------------|----------------|
| Stadtrat | 08.05.2014 | öffentlich     |

### Entschädigungsfestlegung für die weiteren Bürgermeister

#### Beschlussvorschlag:

Der Zweite Bürgermeister erhält als Entschädigung für regelmäßige Vertretungen des Ersten Bürgermeisters monatlich pauschal 1.412,76 Euro.

Der Dritte Bürgermeister erhält als Entschädigung für regelmäßige Vertretungen des Ersten Bürgermeisters monatlich pauschal 843,10 Euro.

Sofern der Erste Bürgermeister außerhalb seines Erholungsurlaubs länger als sieben einzelne Tage abwesend ist, erhält der ihn zu vertretende weitere Bürgermeister für jeden übersteigenden Tag der Vertretung 113,93 Euro.

|           |                    |                      |
|-----------|--------------------|----------------------|
| anwesend: | für den Beschluss: | gegen den Beschluss: |
|-----------|--------------------|----------------------|



### **Sachverhalt:**

Die ehrenamtlichen weiteren Bürgermeister erhalten neben ihrer Entschädigung als Mitglied des Stadtrats eine weitere Entschädigung nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme (Art. 53 Abs. 4 KWBG).

Hinsichtlich der Höhe des Entschädigungsanspruchs sind im Gegensatz zu den Ersten Bürgermeistern keine Rahmensätze festgelegt. Art. 53 Abs. 4 Satz 1 KWBG gibt lediglich vor, dass sich die Entschädigung nach dem Maß der besonderen Inanspruchnahme des Kommunalen Wahlbeamten richtet. Die Höhe der Entschädigung wird also davon abhängig sein, wie oft der weitere Bürgermeister in dieser Eigenschaft zum Einsatz kommt. In der Regel ist daher die Entschädigung für den Zweiten Bürgermeister höher festzulegen als die für den Dritten Bürgermeister. Nach oben ist die Entschädigung dahingehend begrenzt, dass sie als Stadtrat und als weiterer Bürgermeister zusammen nicht mehr erhalten dürfen, als die Entschädigung oder die Summe von Grundgehalt, Familienzuschlag der Stufe 1 und Dienstaufwandsentschädigung des Ersten Bürgermeisters.

In der Praxis gibt es mehrere Möglichkeiten, die Entschädigung zu gewähren:

1. Monatlich ein pauschaler Fixbetrag;
2. Nur die tatsächliche Zeit der Vertretung;
3. Eine Kombination der Regelungen unter 1 und 2;

Die Höhe der Entschädigung wird durch Stadtratsbeschluss festgesetzt, der im Einvernehmen mit dem weiteren Bürgermeister ergehen muss (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 KWBG).

In Friedberg wurde nach Stadtratsbeschluss vom 08.05.2008 zuletzt nach der Variante 1 entschädigt, das heißt die weiteren Bürgermeister erhielten jeweils monatlich eine Pauschale. Die fixen Monatspauschalen betrugen für den Zweiten Bürgermeister 1.200,00 € und für den Dritten Bürgermeister 700,00 €. Die damals festgesetzten Entschädigungen sind entsprechend Art. 54 Abs. 2 KWBG mit den jeweiligen Besoldungserhöhungen der Beamten anzupassen gewesen. Dem entsprechend beträgt die Monatspauschale für den zweiten Bürgermeister derzeit 1.412,76 € und für den dritten Bürgermeister 843,10 €. Es wird vorgeschlagen die monatlichen Pauschalen beizubehalten.

Die fixen Monatspauschalen sollen nur den üblichen Vertretungsfall abdecken, also Urlaub des Ersten Bürgermeisters und kürzere Krankheitszeiten.

Sollte der Erste Bürgermeister längerfristig erkranken, muss eine andere Entschädigungsregelung bestimmt werden.

Es wird vorgeschlagen, die bisherige Regelung hierzu beizubehalten: Sofern der Erste Bürgermeister außerhalb seines Erholungsurlaubs länger als sieben einzelne Tage abwesend ist, erhält der ihn zu vertretende weitere Bürgermeister für jeden übersteigenden Tag der Vertretung 113,93 €.

Die weiteren Bürgermeister wirken wegen persönlicher Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 GO nicht mit.